

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

29. Oktober 2024

**INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG**

**Anpassung des kantonalen Richtplans: Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" in Dietwil und Oberrüti (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)**

---

Die aktuell in Dietwil betriebene Deponie "Babilon" für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponie des Typs A) wird in wenigen Jahren verfüllt sein. Daher zeichnet sich mittelfristig ein Mangel an Deponieraum im Oberen Freiamt ab. Zur Deckung des regionalen Bedarfs wurde eine Standortevaluation für eine Deponie des Typs A durchgeführt. Im Ergebnis wird die Erweiterung der Deponie "Babilon" – die Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" – durch die beiden Gemeinden Dietwil und Oberrüti zur Festsetzung im Richtplan beantragt. Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt den Antrag der Gemeinden. Die Prüfung des Vorhabens liess nichts erkennen, was dem Projekt im Grundsatz entgegenstehen würde. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat zur Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" im kantonalen Richtplan.

**1. Richtplan**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

## 2. Ausgangslage

Gemäss der jährlichen Erhebung des Kantons Aargau<sup>1</sup> zeichnet sich nach Abschluss der Deponie "Babilon" in Dietwil ein Mangel an Ablagerungsvolumen für unterschmutzten Aushub (Material des Typs A gemäss Anhang 5 Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen [VVEA, SR 814.600]) in der Region Freiamt ab. Aufgrund der insbesondere im Oberen Freiamt geologisch bedingt fehlenden Materialabbaustellen sind zur Deckung des regionalen Bedarfs andere Lösungen zur Entsorgung von Aushub- und Ausbruchmaterial bereitzustellen. Zwar hat sich die Lage im Oberen Freiamt durch die Betriebsaufnahme der Deponie "Babilon" im Juli 2018 zwischenzeitlich etwas entspannt. Es ist jedoch absehbar, dass diese Deponie in drei bis vier Jahren verfüllt sein und somit nicht weiter zur Entsorgung von unverschütztem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Verfügung stehen wird. Um diesem sich abzeichnenden Defizit an Ablagerungsvolumen entgegenzuwirken, wurden im südlichen Freiamt verschiedene Standorte zur Bereitstellung von neuen Ablagerungsvolumen evaluiert. Die von der Deponie Freiamt AG in Merenschwand in Auftrag gegebene Standortevaluation hat als Bestvariante ergeben, die aktuell betriebene Deponie "Babilon" höher aufzufüllen und Richtung Norden hin zu erweitern. Somit ist kein Standort vollständig neu zu erschliessen. Durch die Erweiterung des aktuellen Deponieperimeters kann dem sich bislang unverändert ab 2028 abzeichnenden Mangel an Ablagerungsvolumen rund zehn Jahre entgegengewirkt werden.

Um das Projekt realisieren zu können, ist in einem ersten Schritt der Standort gestützt auf Art. 5 VVEA und Art. 8 Abs. 2 RPG im Richtplan als Deponie des Typs A aufzunehmen. Das Erweiterungsvorhaben "Babilon, Fortsetzung Nord" wird seitens der Standortgemeinden und des Regionalplanungsverbands unterstützt und zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Bei positivem Beschluss des Grossen Rats werden die Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden Dietwil und Oberrüti anzupassen sein.

## 3. Projekt

### 3.1 Standort

Die aktuell betriebene Deponie "Babilon" liegt westlich der K125 zwischen den Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Die Erweiterungsfläche kommt westlich und – unterbrochen durch den "Gibelwald" – nördlich des in der kommunalen Nutzungsplanung ausgeschiedenen Deponieperimeters zu liegen.

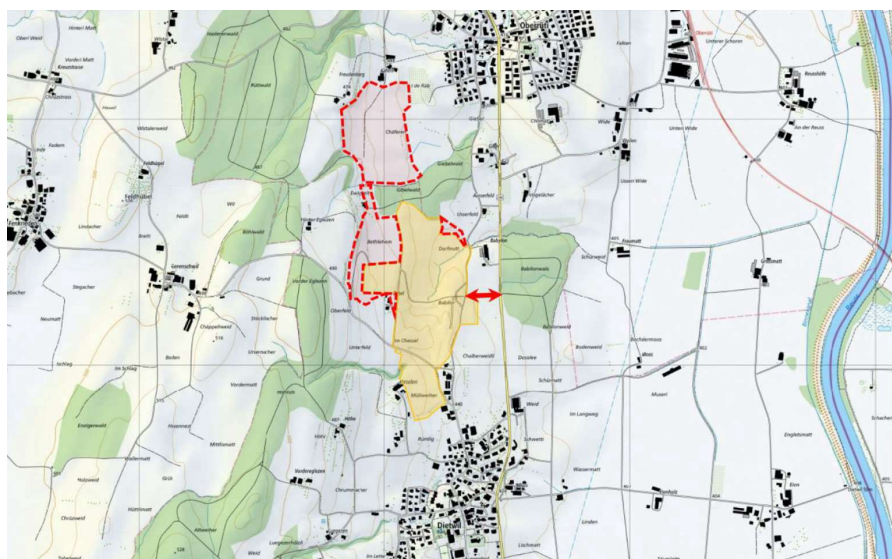


Abb. 1: Lage der rechtskräftigen und beantragten Deponiezone. Quelle: Erläuterungsbericht (ilu AG, 12. September 2024)

<sup>1</sup> Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau, Abbau- und Auffüllstatistik: Ergebnisse der Datenauswertung 2022, BVU (Abteilung für Umwelt)/VKB/ilu AG, 19. Juli 2023

Die neu beanspruchte Fläche beträgt rund 14.5 ha, wovon 5 ha auf das Gemeindegebiet von Dietwil und 9,5 ha auf das Gemeindegebiet von Oberrüti fallen. Erschlossen wird die Deponie ab der K125 über die bereits bestehende Gemeindestrasse und tangiert kein Siedlungsgebiet. Von der K125 ist die Deponie kaum einsehbar. Betroffen sind einzelne Höfe wie "Käfern", "Freudenberg", "Gibel" und "Ewigkeit".

### **3.2 Beschreibung des Vorhabens**

Die Projektanten sehen vor, die bestehende Deponiezone auf einer Fläche von rund 10 ha (ca. 50 % des jetzigen Deponieperimeters) höher zu schütten als aktuell bewilligt. Gleichzeitig wird der bisherige Deponieperimeter auf dem Gemeindegebiet Dietwil nach Westen hin erweitert. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Teilperimeter "Chäferen" (Gemeinde Oberrüti) können während weiteren acht bis zehn Jahren zusätzliche 1,40 Millionen m<sup>3</sup> unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Dabei sollen gemäss Projektanten bis zu 175'000 m<sup>3</sup> Material jährlich angeliefert und abgelagert werden. Die mittlere Schutthöhe des neuen Deponiekörpers wird rund sechs Meter betragen. Im Endzustand soll im Rahmen der zu leistenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichmassnahmen die West–Ostverbindung des Wildtierkorridors AG-28 verbessert und der "Gibelbach", der zwar den Deponieperimeter nicht direkt tangiert, offengelegt und aufgewertet werden.

### **3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht eine Deponie des Typs A einem Anlagentyp, der bei einem Volumen von über 500'000 m<sup>3</sup> eine UVP voraussetzt. Mit dem geplanten Auffüllvolumen von 1,4 Millionen m<sup>3</sup> wird dieser Schwellenwert beim geplanten Vorhaben überschritten. Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) durchgeführt.

### **3.4 Erläuterungsbericht und Information**

Im Erläuterungsbericht der ilu AG vom 12. September 2024 wird das Projekt umfassend dargestellt. Die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG werden im Bericht aufgeführt. Es wird aufgezeigt, dass das Vorhaben mit den berührten Interessen vereinbar ist und welche Massnahmen getroffen und in den nachgelagerten Verfahren umgesetzt werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt möglichst gering zu halten. Die Anhänge zum Erläuterungsbericht zeigen neben dem Nachweis der Standortvoraussetzungen für eine Deponie Typ A (im Sinne von Anhang 2 VVEA) zudem auch die geprüften Standorte und Varianten (Standortevaluation: Prüfen von Alternativen und Varianten gemäss Art. 2 RPV).

Die vorliegende Information zur Anhörung und Mitwirkung führt die für die räumliche Abstimmung wesentlichen Gesichtspunkte (Art. 8 RPG) aus kantonaler Sicht auf und legt den aktuellen Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens aus kantonaler Sicht dar.

## **4. Änderung des Richtplans**

Mit der Festsetzung der Deponie des Typs A "Babilon, Fortsetzung Nord" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung hierzu ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt ist (Art. 8 RPG Abs. 1 lit. b) und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar ist. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren noch vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Festsetzung entscheidet abschliessend der Grosse Rat.

#### **4.1 Anträge der Gemeinden Dietwil und Oberrüti**

Mit Protokollauszug vom 23. September 2024 und 17. September 2024 bestätigen der Gemeinderat Dietwil und der Gemeinderat Oberrüti die Absicht der "Deponie Freiamt AG", den bisherigen Deponieperimeter zu erweitern und beantragen die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" als Deponie des Typs A.

#### **4.2 Stellungnahme des Regionalplanungsverbands**

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2024 die Erweiterung der Deponie "Babilon" und damit die Anträge der beiden Gemeinden Dietwil und Oberrüti zur Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" im kantonalen Richtplan. Zwar könne die geplante Deponie "Höll" in Boswil/Kallern den regionalen Bedarf im nördlichen Freiamt abdecken, jedoch würden dem Oberen Freiamt ab 2027 die notwendige Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub fehlen. Da sich die Deponie "Babilon" als Nachfolgedeponie der Deponie "Weid-Bannacker" in Beinwil (Freiamt) in der Region bewährt habe, wird die Erweiterung unterstützt. Aus regionaler Sicht sei die Lage der Deponie am richtigen Ort, da sie auch kurze Wege aus dem Oberen Freiamt anbieten könne. Zudem habe der Standort in Dietwil/Oberrüti geographisch eine optimale Lage auch im Hinblick auf die beiden Kantone Zug und Luzern.

#### **4.3 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung**

Mit der Festsetzung des Deponiestandorts wird ein Grundsatzentscheid auf kantonaler Ebene für eine Deponie Typ A im bezeichneten Gebiet gefällt. Die Festsetzung eines Standorts im kantonalen Richtplan ist neben weiteren Erfordernissen die Grundlage zur Ausscheidung einer Deponiezone auf kommunaler Ebene. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Deponieperimeters erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

### **5. Fachliche Beurteilung aus kantonaler Sicht**

Grundlage der nachstehenden Beurteilung ist der Erläuterungsbericht der Projektinitianten zum Deponievorhaben "Babilon, Fortsetzung Nord" vom 12. September 2024. Der Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Antrags auf Anpassung des kantonalen Richtplans und wird somit im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung werden nach erfolgter Anhörung und Mitwirkung durch den Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

#### **5.1 Abfallanlagen und Deponien A 2.1**

Der Kanton weist die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte im Richtplan aus und sorgt für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (VVEA Art. 5). Beim Vorhaben in Dietwil/Oberrüti handelt es sich um ein privates, geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton unterstützt (Richtplan Kapitel A 2.1, Beschluss 1.2).

##### *Bedarf*

*Fehlende Auffüllstellen:* In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. In der RVK-Region<sup>2</sup> Freiamt gibt es nur wenige Abbaustellen, die sich geologisch bedingt alle im nördlichen Teil dieser Region befinden. Südlich von Wohlen/Bremgarten finden sich keine offenen Gruben mehr. In Bremgarten (Hermetschwil–Staffeln) selber wird auf kommunaler Stufe das Abbaugelände "Rauestei" aktuell planerisch umgesetzt. Ein Be-

---

<sup>2</sup> Regionen gemäss Rohstoffversorgungskonzept (RVK); s. Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 "Rohstoffe aus dem Aargauer Boden"

schluss der Gemeindeversammlung zur Festlegung der für einen Abbau notwendigen Materialabbauzone steht noch aus. Demnach wird die geplante Abbaustelle in Bremgarten frühestens mittelfristig Aushub aufnehmen können. Südlich von Bremgarten (in Jonen) ist nur ein Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt. Da dieses Gebiet in der Nutzungsplanung weder umgesetzt noch eine Umsetzung in Planung ist, ist ein Abbaustart nicht absehbar. Das potenzielle Abbaugesamt steht somit der Aufnahme von unverschmutztem Aushub nicht zur Verfügung. Demzufolge sind im südlichen Teil der RVK-Region Freiamt Abbaustellen weder vorhanden noch konkret in Planung, die kurz- bis mittelfristig verfüllt werden können. Somit sind zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub mit Deponien des Typs A genügend regionale Ablagerungsvolumen bereitzustellen, um unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial aufnehmen zu können und nicht unnötig weit transportieren zu müssen.

*Abzeichnender Mangel an Deponieraum:* Daher ist in der Planungsregion Oberes Freiamt die Suche nach geeigneten Standorten für Aushubdeponien und deren Betrieb seit vielen Jahren eine Daueraufgabe. Die 2016 eröffnete Deponie Typ A "Weid-Banacker" in Beinwil (Freiamt) wurde 2023 geschlossen und rekultiviert. Der im Richtplan eingetragene Standort "Au" in Mühlau scheiterte im Jahr 2009 an der Gemeindeversammlung und ist daher bis auf weiteres nicht realisierbar. Der im Richtplan festgesetzte und in den Nutzungsplanungen der Gemeinden umgesetzte Deponiestandort "Höll" in Boswil/Kallern befindet sich im Gestaltungsplanverfahren und soll in wenigen Jahren ein Volumen von rund 130'000 m<sup>3</sup> jährlich aufnehmen. Der Deponiestandort liegt allerdings im Norden der Planungsregion Oberes Freiamt und wird daher auch einiges an Aushub aus der benachbarten Planungsregion Unteres Büntztal annehmen. Aktuell ist im Oberen Freiamt nur die Deponie "Babilon" in Dietwil in Betrieb, die dem südlichen Teil der Planungsregion zur Ablagerung von Typ A-Material zur Verfügung steht. Gemäss aktuellem Planungsstand wird die Deponie "Babilon" Ende 2027 aufgefüllt sein. Dadurch wird der Mangel an regionalem Ablagerungsvolumen weiter verschärft.

*Eigenbedarf:* Den absehbaren Mangel bestätigt auch die Abbau- und Auffüllstatistik des Kantons Aargau, die jeweils auch eine Abschätzung der kurz- bis mittelfristig verfügbaren Auffüllvolumen aufzeigt. Gemäss dieser Schätzung liegt die jährliche Fehlmenge in der ganzen RVK-Region Freiamt ab 2027 bei rund 500'000 m<sup>3</sup>. Diese Berechnung gestützt auf den kantonalen Schnitt überschätzt gemäss übereinstimmender fachlicher Beurteilung den Eigenbedarf des südlichen Teils der RVK-Region und insbesondere für den peripher gelegenen Standort Babilon. Dies geht auch aus einer von der Deponie Freiamt AG durchgeführten Szenarienanalyse in Bezug auf den aktuell betriebenen Deponiestandort "Babilon" hervor. Für die nächsten Jahre wird mit rund 70'000 m<sup>3</sup> (fest) Aargauer Aushubmaterial für die Region Oberes Freiamt gerechnet.

*Überregionale Bedeutung:* Aufgrund seiner Lage besitzt das Obere Freiamt eine überregionale Bedeutung und ist Teil des zusammenhängenden Wirtschaftsraums Luzern, Zug und Zürich. Daher wird die beantragte Deponie – wie auch die aktuell betriebene Deponie "Babilon" – unverschmutzten Aushub aus dem umliegenden Wirtschaftsraum annehmen. Gemäss der durchgeführten Szenarienanalyse wird voraussichtlich mehr als die Hälfte des abgelagerten Materials aus den umliegenden Kantonen importiert (rund 60–70 %).

*Fazit Bedarf:* Der Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen ist insbesondere im südlichen Teil der Planungsregion Oberes Freiamt gegeben. Um mittelfristig den regionalen Eigenbedarf an Ablagerungsvolumen decken zu können, ist es angezeigt, die Deponieerweiterung zu realisieren. Aufgrund der peripheren Lage und des zusammenhängenden Wirtschaftsraums wird die beantragte Deponie auch mit Material aus den umliegenden Kantonen aufgefüllt werden. Daher soll die für den bisherigen Deponiebetrieb geltende Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug auf die Erweiterung angepasst und verlängert werden.

## *Standortevaluation und -eignung*

Gemäss Art. 2 und 3 RPV (SR 700.1) sind bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung auch Alternativen und Varianten zu prüfen. Die nach Leitfaden des Kantons durchgeführte Evaluation<sup>3</sup> zeigte, dass nach Bewertung aller geprüften Standorte die Erweiterung der bestehenden Deponie "Babilon" die beste Lösung zur Minderung des sich abzeichnenden Ablagerungsdefizits im Oberen Freiamt ist. Zur möglichen Umsetzung der Deponieerweiterung wurden drei Varianten auf ihre Eignung geprüft. Im Ergebnis stellte sich eine Variante als umsetzbar heraus. Die realisierbare Variante der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" wird nun zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Mit der Standortevaluation und den vorgeschlagenen Varianten wird der Prüfung von Alternativen und Varianten gemäss Art. 2 RPV in ausreichendem Masse nachgekommen.

### **5.2 Fruchtfolgeflächen L 3.1**

Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF), ist bundesrechtlich gefordert. Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet samt FFF in ihrer Nutzungsplanung (Richtplan Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B).

Die temporär beanspruchten Flächen gelten grundsätzlich als rückführbare FFF und werden im Endzustand nach abgeschlossener Rekultivierung wieder FFF-Qualität haben. Beim vorliegenden Projekt können jedoch nicht alle betroffenen FFF wieder als FFF rekultiviert werden. Die Erweiterung der Deponie wird im Projektperimeter demnach zu geringen Verlusten von FFF führen. Der FFF-Verlust von 2,3 ha soll gemäss Projektanten extern kompensiert werden. Die Kompensation wird im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren sicherzustellen sein.

### **5.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung L 2.3**

Der vorgesehene Deponieperimeter tangiert auf dem Gemeindegebiet von Oberrüti im Nordwesten eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB). Landschaften von kantonaler Bedeutung sind grundsätzlich zu erhalten und möglichst zu schonen. Neue Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie einem überwiegenden Interesse dienen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist (Richtplankapitel L 2.3, Planungsgrundsatz B). Zusätzlich benötigtes Deponievolumen liegt bei nachgewiesenem Bedarf im öffentlichen Interesse.

Auch wenn aufgrund der peripheren Lage wie bei der bewilligten Deponie "Babilon" Aushub aus den Nachbarkantonen Luzern, Zug und Zürich angeliefert wird, werden zur Deckung des regionalen Eigenbedarfs weitere Ablagerungsvolumen im Oberen Freiamt benötigt (siehe Ziffer 5.1). Zudem ist die LkB durch das Deponievorhaben nur randlich betroffen (10 bis 15 % des Projektperimeters). Mit der vollständigen Ausklammerung der LkB würde das potenzielle Ablagerungsvolumen am beantragten Standort erheblich reduziert. Infolgedessen wäre die Deponieerweiterung rascher verfüllt und es müssten bereits in wenigen Jahren neue Deponiestandorte gesucht werden, die sich ebenfalls auf die Primärlandschaft auswirken werden. Zudem lässt sich die Deponieerweiterung mit Einbezug der LkB optimierter in die glazial geprägte Landschaft integrieren. Daher ist der Einbezug für das vorliegende Projekt vertretbar.

Zudem geht es bei einem Richtplaneintrag um die grundsätzliche Standorteignung, die räumliche Abstimmung und Interessenabwägung auf Stufe Richtplan, damit eine Standortfestsetzung erfolgen kann. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Ablagerungsperimeters, die konkretisierte Gestaltung des Deponiekörpers und damit die gesamtlandschaftliche Einpassung in die Sekundärlandschaft

---

<sup>3</sup> Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung für Umwelt: Umwelt Aargau Nr. 42, Dezember 2014

sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Bei der geplanten Endgestaltung werden die glazial geprägten Landschaftsformen zu berücksichtigen sein. Neben der optimalen Integration des Deponiekörpers in die Landschaft wird auch darauf abzielen sein, die bestehende Naturwerte zu schützen und aufzuwerten.

#### **5.4 Wildtierkorridore L 2.6**

Der Deponiestandort "Babilon, Fortsetzung Nord" liegt im Perimeter des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (AG-28 Dietwil). Es ist wesentlich, während des Deponiebetriebs die Durchgängigkeit für Wildtiere möglichst dauerhaft zu gewährleisten. Mit der beantragten Variante der Deponieerweiterung "Babilon, Fortsetzung Nord" wird diejenige mit den wenigsten negativen Auswirkungen auf den Wildtierkorridor umgesetzt. Das bedeutendste Vernetzungselement – der "Gibelwald" – bleibt als Ausbreitungsachse vollständig erhalten. Damit wird die Durchgängigkeit für die Wildtiere während des Deponiebetriebs am besten sichergestellt. Zudem werden bei der Endgestaltung der Deponie ökologische Ausgleichsflächen mit Vernetzungselementen zugunsten der Wildtiere geschaffen. Der Bereich des renaturierten Ausserfeldbachs wird als naturnaher Korridor gestaltet, so dass die West-Ost-Vernetzung für Wildtiere unterstützt wird. Die vorgesehenen Massnahmen werden in den nachgelagerten Verfahren sicherzustellen sein.

#### **5.5 Weitere Themen**

##### *Verkehr, Erschliessung*

Bezüglich den Verkehrsauswirkungen werden dieselben Belastungen erwartet, die für die rechtsgültige Deponiezone "Babilon" im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erarbeitet wurden. Die Deponieerschliessung soll wie bis anhin ab der Luzernerstrasse K125 über die Gemeindestrasse erfolgen. Es wird kein Wohn- oder Baugebiet durch die Zufahrt tangiert. Der Radweg/Schulweg wird weiterhin mittels der neu erstellen Überführung gequert. Ein Radwaschbecken bei der Deponieausfahrt wird dafür sorgen, dass es zu keiner Verunreinigung auf der Gemeindestrasse sowie auf der Kantonsstrasse kommt. Der vorgesehene Rückbau des im ca. 2018 erstellten Zubringerknotens auf der K125 wird sich durch die Erweiterung und der folglich längeren Betriebszeit der Deponie um rund zehn Jahre verzögern.

##### *Gewässer*

Das Deponievorhaben betrifft kein nutzbares Grundwasservorkommen. Daher spricht aus Sicht des Grundwasserschutzes nichts gegen die beantragte Festsetzung des Deponiestandorts. Auch die weiteren Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung können am beantragten Standort erfüllt werden: Der bisher eingedolte Abschnitt des "Gibelbachs" wird entlang des Deponieperimeters verlegt und neu offen geführt, da Fliessgewässer durch Deponien nicht überdeckt werden dürfen (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]). Bei den künftig weiterhin offenen Gerinnen des "Ausserfeldbachs" wird die genaue Gerinneführung in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren sein. Insbesondere wird bei der Offen- und Umlegung der Oberflächengewässer auf den Umgang mit der Steinkrebspopulation sein, die gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [VBGF; SR 923.1]) stark gefährdet ist.

#### **5.6 Gesamtbeurteilung**

Bei der Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon, Fortsetzung Nord" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Projekt im Grundsatz entgegenstehen würde. Im Vergleich zu bisher entstehen keine zusätzlichen unerwünschten Auswirkungen, und die notwendigen umweltrechtlich geforderten Massnahmen sind realisierbar. Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht

nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (RPG, VVEA, USG<sup>4</sup>). Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Abschluss des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid des Grossen Rats.

## 6. Anpassung von Richtplantext und -karte

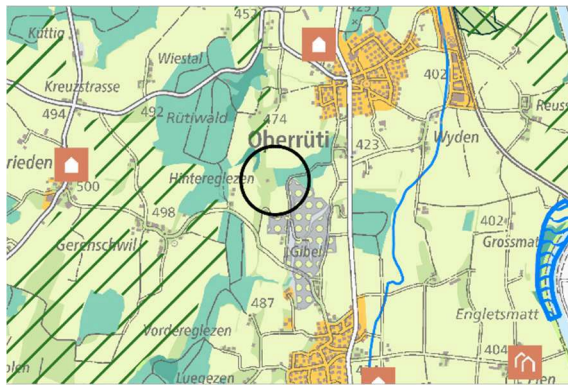
Beschliesst der Grosse Rat die beantragte Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon, Fortsetzung Nord" im Richtplan, sind Richtplantext und Richtplankarte wie folgt anzupassen:

### 6.1 Richtplantext

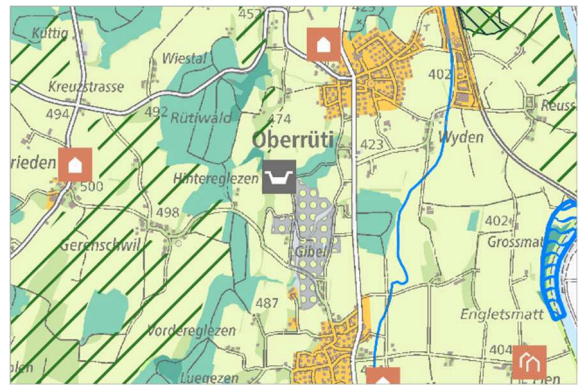
Im Richtplankapitel A 2.1 "Deponien und Abfallanlagen", Beschluss 2.1, ist die Festsetzung "Babilon, Fortsetzung Nord" in Dietwil/Oberrüti neu einzutragen. Beim Eintrag wird auf die Fussnote verwiesen, dass es sich beim Standort um eine Deponie des Typs A gemäss VVEA handelt.

Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

### 6.2 Richtplan-Gesamtkarte



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

## 7. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

### 7.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung werden digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Donnerstag, 31. Oktober 2024 bis Freitag, 31. Januar 2025** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > Klick auf "laufende Anhörungen". Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

<sup>4</sup> Umweltschutzgesetz



Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 7.2 Stellungnahmen

Auf der Website [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 31. Januar 2025** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi (062 835 33 04, [christoph.buergi@ag.ch](mailto:christoph.buergi@ag.ch)) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

### Beilagen

- Erläuterungsbericht Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" vom 12.09.2024 inkl. Anhänge (Standortevaluation, Variantenstudium)
- Richtplankapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien" mit Karte (synoptische Darstellung)